Bundesnetzagentur

Festlegung § 111g EnWG – HEDWIG

Bonn/Hybrid, 25.08.2025

Begrüßung und Veranstaltungshinweise

Datenschutz

- Allgemeine Datenschutzhinweise der BNetzA auf ihrer Webseite einsehbar
- Bei Nutzung der Kamerafunktion in der WebEx Konferenz ist das Bild entsprechend in der Konferenz einsehbar
- Die Präsentation und der WebEx-Chatverlauf werden nach der Veranstaltung bereitgestellt
- Bei der Veröffentlichung des Chatverlaufs werden die Namen zu den eingebrachten Wortbeiträgen ebenfalls veröffentlicht

Veranstaltungshinweise

- „Hand heben" in der WebEx kann leider nicht berücksichtigt werden
- Bitte schreiben Sie bei Fragen und Anmerkungen stattdessen aktiv im Chat
- Bitte ergänzen Sie im Chat Namen und Institution: Mit der rechten Maustaste auf den Namen in der Teilnehmerliste klicken und dann ergänzen
- Chatbeiträge werden ggf. aus methodischen Gründen nach Themenbereichen zusammengefasst und zu einem späteren Zeitpunkt aufgerufen
- Sofern Chatbeiträge aus zeitlichen oder didaktischen Gründen nicht andiskutiert werden können, werden sie dennoch im Verfahren berücksichtigt
- Bitte vor Wortbeiträgen Name und Institution nennen

Einordnung Expertenaustausche

Expertenaustausche dienen der:

- frühzeitigen Einbeziehung der Stakeholder in den Diskussionsprozess
- vorgelagerten Sachverhaltsaufklärung bzw. Klärung von Sachfragen
- Einholung von Informationen und Einschätzungen
- Vorbereitung des Festlegungsentwurfs

Agenda

13:00 Uhr	**Beginn**
13:00 – 13:15 Uhr	Begrüßung und Veranstaltungshinweise
13:15 – 14:00 Uhr	Vorstellung des Eckpunktepapiers
14:00 – 14:15 Uhr	Pause
14:15 – 15:45 Uhr	Rückfragen und Diskussion
15:45 – 16:00 Uhr	Ausblick
16:00 Uhr	**Ende**

Inhalte des Eckpunktepapiers

1 | Ziele - Ziele des EnWG

- Erhebung von Energiemarktdaten zur Überwachung der Erreichung der Ziele des § 1 und der Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG
- Zeitnahes Monitoring des marktlichen und netzseitigen Geschehens
- Höherer Grad an Transparenz und Nachvollziehbarkeit
- Grundlage für Diskussion und Umsetzung regulatorischer und politischer Maßnahmen
- Beitrag zu effizienten Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen
- Langfristig rechtssichere Erhebung erforderlicher Daten
- Veröffentlichung auf SMARD

1 | Ziele - Optimierung von Datenerhebungsprozessen

Herausforderung	Lösung
Datenqualität und -granularität	Meldung von anlagenscharfen Betriebs- und Abrechnungsdaten (inkl. geschlossener Verteilnetze)
Fehlerhafte, unvollständige und nicht fristgerechte Datenübermittlung	Automatisierte Korrektur- und Meldeaufforderung (BNetzA Data Hub)
Entbürokratisierung	Identifikation von im Markt bereits verfügbaren Daten bei sog. zentralen Stellen
Digitalisierung	Automatisierte und standardisierte Datenbereitstellung durch sog. zentrale Stellen
Vermeidung von Doppelerhebungen	Interne Zugriffsmöglichkeit und Datenweitergabe an weitere Behörden (§ 111g Abs. 4 EnWG)

2 | Adressaten

- Mögliche Adressaten der Festlegung sind in § 111g Abs. 1 Satz 2 EnWG benannte **Primäreigentümer** der Daten, wie
  - Energieversorgungsunternehmen,
  - Marktgebietsverantwortliche,
  - Betreiber von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen,
  - Betreiber von Börsen zum Handel oder zur Allokation von Energiemarktprodukten

2 | Adressaten

- **Primäreigentümer**
  - sind verantwortlich für Qualität und Meldung der zu erhebenden Daten
- **Datenlieferanten** = Primäreigentümer oder Dritte als Dienstleister
  - übermitteln Daten an BNetzA
- **„Zentrale Stellen“** = bspw. Systeme der ÜNB/FNB/Börsen
  - Daten liegen dort regelmäßig durch Übermittlung der Primäreigentümer zu anderen Zwecken bereits vor

- Identifikation von konkreten Adressaten über die im Markstammdatenregister (MaStR) angegebenen Stammdaten

2 | Adressaten - Zentrale Stellen

- Datenmeldung durch zentrale Stellen, soweit dort bereits Daten vorliegen oder mit deutlich geringerem Aufwand gebündelt werden können
  - Vermeidung von Doppelerhebungen bei Primäreigentümern der Daten
  - Geringerer technischer Aufwand durch Anbindung an den BNetzA Data Hub
- Befreiung der Primäreigentümer von der Datenmeldepflicht durch die Meldung der Daten an eine zentrale Stelle
- Möglichkeit der Zustimmung zur Datenweitergabe an die BNetzA durch Delegation im BNetzA Data Hub

2 | Adressaten – Schaubild „zentrale Stellen“

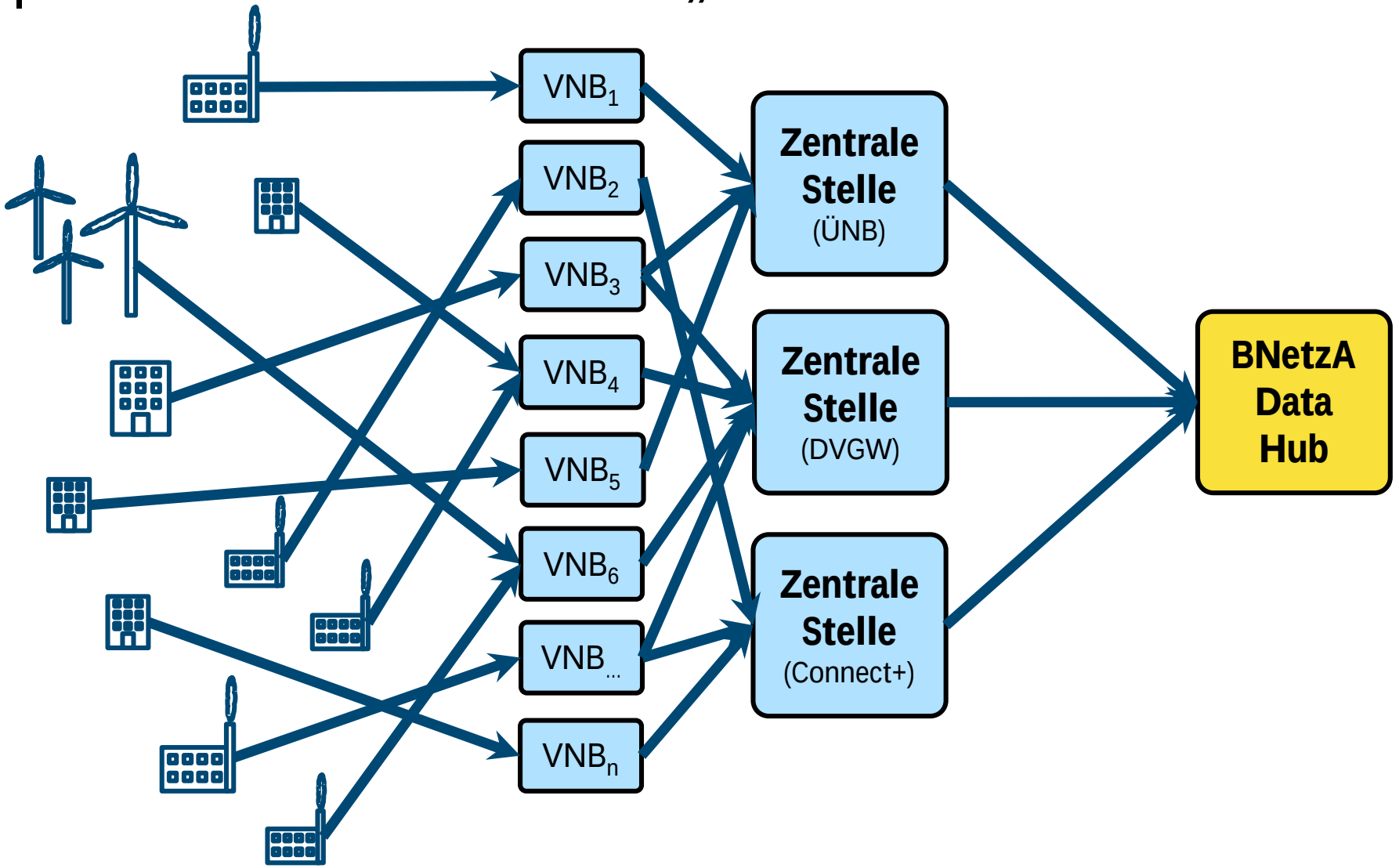

3 | Festlegungsinhalte - Datenkategorien und -formate

- Beschreibungen der Datenerhebungen im Anhang des Eckpunktepapiers zu folgenden Datenkategorien:
  - Strom
  - Gas
  - Wasserstoff
  - Energiemarktprodukte
- Berücksichtigung von bestehenden Standards (Methodik, Frist, Format, ...) und Meldepflichten
- Initiale Bereitstellung historischer Zeitreihen, die sich auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten der Festlegung beziehen

3 | Festlegungsinhalte - Datenkategorien und -formate

4.7.1 **Netzlast (betrieblich)**	
Beschreibung	Netzlast (betrieblich) pro Regelzone
Schwellenwerte	Keine
Methodik	Zu melden ist die durchschnittliche Netzlast pro Marktzeiteinheit gemäß folgender Formel. Bei den Parametern sollen die Werte aus den aufgeführten betrieblichen Datenerhebungen im Rahmen dieser Festlegung verwendet werden. Netzlast (betrieblich) = 5.6.1 Netzeinspeisung (aggregiert, betrieblich) - 5.5.1 Netzausspeisung (aggregiert, betrieblich) +/- 5.4.1 Austausche – Physikalische Lastflüsse (betrieblich)
Primäreigentümer	Übertragungsnetzbetreiber
Datenlieferant	Übertragungsnetzbetreiber
Einheit	kW
Nachkommastellen	Keine
Granularität	Regelzone
Meldefrequenz	Viertelstündlich
Auflösung	PT15M
Abrufzeitpunkt	MTU+15M
Meldefrist	MTU+30M
Datenbereitstellung	01.01.2022

3 | Festlegungsinhalte - Umgang mit BuG

- Erhebung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (BuG) im Wege der Festlegung grundsätzlich möglich
- Pflicht zur Kennzeichnung von BuG im Zuge der Meldung von Daten an die Bundesnetzagentur
  - Hinweise bereits bei den Stellungnahmen im Verfahren möglich
- Abwägung durch Bundesnetzagentur bei als BuG gekennzeichneten Daten, ob Daten aggregiert, mit Zeitverzug disaggregiert oder gar nicht veröffentlicht werden können
- Keine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

4 | Datenerhebung

- **Meldung der Daten** durch zentrale Stellen an den **BNetzA Data Hub**
- Verwendung der empfangenen **Daten im Datenökosystem** der BNetzA für interne und auf **SMARD** für öffentlichkeitswirksame Aufgaben
- **Datenweitergabe an andere Behörden und Ministerien** durch die BNetzA, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist

4 | Datenerhebung – BNetzA Data Hub

- **Anmeldung und Identifikation**
  - Anmeldung im BNetzA Data Hub erfolgt über das ELSTER-Organisationszertifikat
  - Identifikation von Meldepflichtigen über das Marktstammdatenregister
- **Delegation**
  - Aufgaben (Datenmeldungen, Korrekturen, etc.) können im BNetzA Data Hub delegiert werden
  - Delegierte Aufgaben müssen von beiden beteiligten Marktteilnehmern bestätigt werden
- **Automatisierte Validierung, Plausibilisierung und Benachrichtigung** der Datenmelder bei Auffälligkeiten und Meldefristüberschreitungen

4 | Datenerhebung - Schaubild Ökosystem

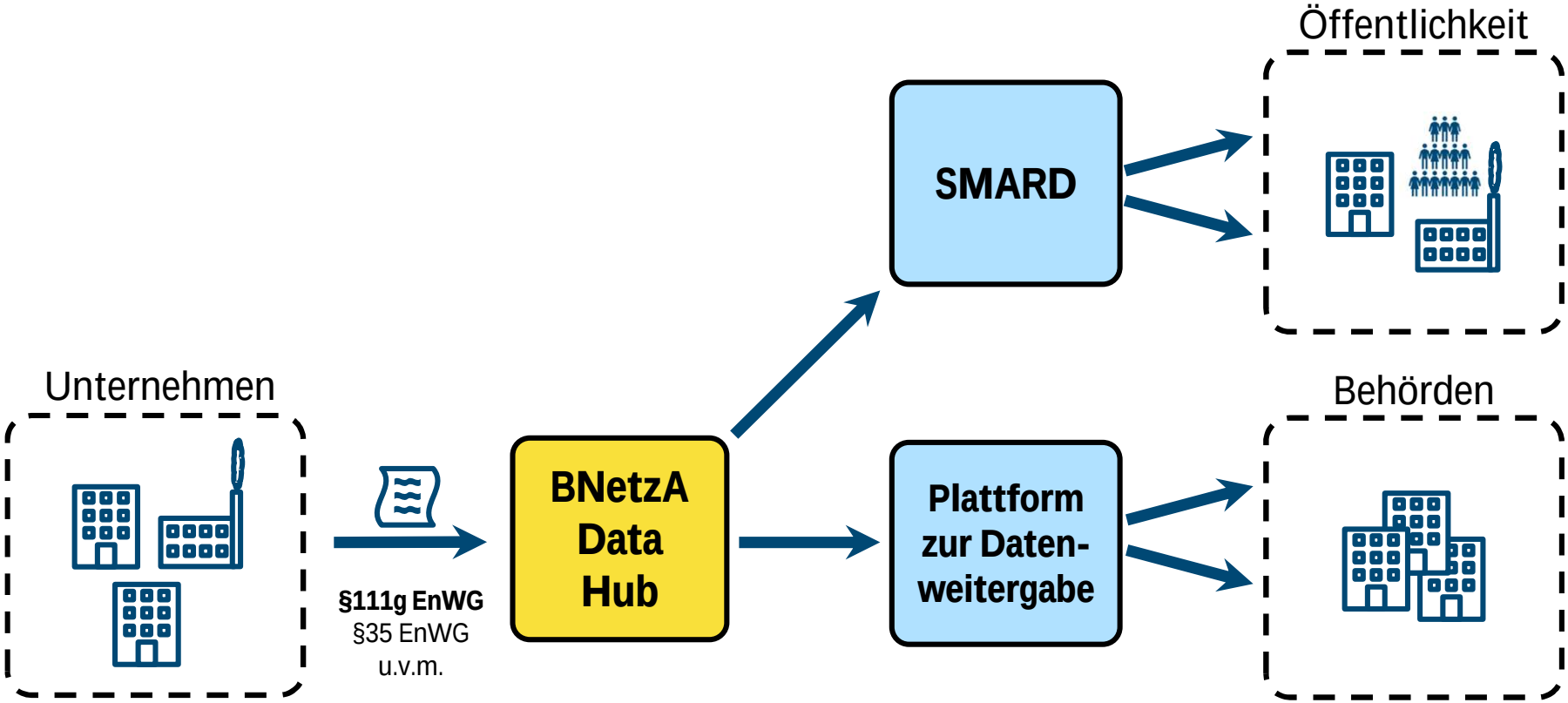

5 | Zeitplan und Konsultation

- **Veröffentlichung Eckpunktepapier und Start Konsultation** **11.08.2025**
- **Informationsveranstaltung** **25.08.2025**
- **Ende erste Konsultationsphase (6 Wochen)** **22.09.2025**
- *Berücksichtigung der Konsultationsbeiträge*
- *Veröffentlichung Festlegungsentwurf und Start Konsultation* *ca. Q3/2025*
- *Ende zweite Konsultationsphase* *ca. Q4/2025*
- *Finalisierung Festlegung* *ca. Q1/2026*

6 | Anhang: Datenbeschreibungen

Rückfragen und Diskussion

Kontakt

Arbeitsgruppe - Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

HEDWIG@BNetzA.de

Bundesnetzagentur